

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Anlage 10800.
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Ngr.
incl. Beirgerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2/8 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 10 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserte
4spaltene Courvoisierzeile 1/2 Ngr.
Größere Zeilen
laut unserem Preisverzeichnis
Reklamen unter d. Redaktionssicht
die Spaltzeile 2 Ngr.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Samstag den 9. März.

1873.

Ercheint täglich
frü 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Redaction: Redacteur Fr. Hübler.
Verantwortl. d. Redaction
Bernhardi von 11-12 Uhr
Abendzeit von 4-5 Uhr.
Anzeige für die nächst-
kommende Nummer bestimmen
müssen in den Sonntagen
bis 5 Uhr Nachmittags.
Woher für Inseratannahme:
Herrn v. Ullrichsstraße 22,
Herrn v. d. Gabeln, Gabelnstr. 21, part.

N 68.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Montag am 12. März a. c. Abends 7/8 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

- Tagesordnung:
- I. Gutachten des Bau- und Oeconomicausschusses über a. Parcellirung des an der Frankfurter und Canalstraße gelegenen Areals; b. Abortanlage im Rathshaus; c. Jagdverpachtung.
 - II. Gutachten des Schulausschusses über a. Gründung vier neuer Lehrerstellen an der Thomasschule; b. Mobilienbeschaffung für die höhere Mädchenschule.
 - III. Gutachten des Rosenhalsauschusses über die Rückäußerung des Rathes zu dem vom Collegium bei Conto 13 des Budgets beschlossenen Abstrich.
 - IV. Gutachten des Stiftungsausschusses über a. Verfertigung von Gartenabtheilungen für die Privatkranken im Krankenhaus; b. das Budget des Johannishospitals; c. Verjährungsfrist auf den Ertrag aus den Kirchenbeden.
 - V. Gutachten des Stiftungs- und Bauausschusses über die Krankenhausbau-Abrechnung.
 - VI. Gutachten des Verfassungsausschusses über a. das Verfahren bei Ausstellung der polizeilichen Anmeldefeine; b. das Gesuch der Gewerbeamtler betreffs gemeinsamer Vertheilung wegen Errichtung eines städtischen Gewerbegerichts.

Bekanntmachung.

Die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken betr.
Die in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken werden nicht allenthalben in Kenntniss genommen.
Wir bringen daher dieselben mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß die im §. 130 am Ende vorgeschriebenen halbjährlichen Anzeigen bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres bei uns einzureichen sind und daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen den angeordneten Strafen ausgesetzt sind.
Leipzig, den 15. Februar 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Heintz.

§. 128.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.
Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.
Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Central-Behörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besondern in einzelnen Theilen des Reichsgebietes bestehenden Schulrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.
Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis bezeugt haben.

§. 129.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.
Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr Abends enden.
In Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Fabrikbezirk und Confirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 130.

Der jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, muß davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.
Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen, und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

§. 150.

Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 130 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.
Wer innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorliegenden Bestimmungen bestraft, so kann auf den Verlust der Befugnis zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.
Es muß auf diesen Verlust und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.
Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.

Universität.

Leipzig, 8. März. Um anders lautenden, als gewöhnlich irdigen Gerüchten entgegenzutreten, hat hier mittheilung werden, daß das Unwohlsein, welches Professor Dr. Stobbe befallen und ihn schon verlohren hätte zu lesen, nach zuber-
worfener Mitteilung jetzt zum Glück als völlig behoben anzusehen ist, so daß also der hochverehrte Herrmann im nächsten Semester die von ihm angekündigten Vorlesungen sämmtlich halten wird. Es hat derselbe vier Collegien angeordnet, ein fünfständiges über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, ein vierständiges über Handels-, Wirtschafts- und Seerecht, endlich noch ein fünfständiges über deutsches Staatsrecht. Außerdem hat er noch für germanistische Übungen eine Stunde wöchentlich angelegt. Die sonstigen Vorlesungen sind demnach nicht von Dr. v. Wächter (Privat-Dozent 12 Uhr abg.) Dr. Friedberg (Privat-Dozent mit Aufschlag des Handels-, Wechsel- und Seerechts), Dr. Doed (dasselbe); ferner Erklärung des Ezechielbuchs; endlich Lehrrecht) und Dr. Weiss (Seerecht) gehalten.
Die Universitätsbibliothek hat von ihrem Bestand einen Theil in Gestalt von Doubletten zum Zweck der Auctionsinstitut zur Verfügung gestellt, welche mit andern Biblio-

theken vereinigt Sammlung liegt vor, über viertheil tausend Nummern zählend, darunter allein über tausend Werke aus dem Gebiete der Botanik. Die Auction beginnt am 3. April.

Neues Theater.

Leipzig, 8. März. Nachdem gestern das bekannte „Gewitter am Hestandshimmel“ frei nach dem Französischen von Heinrich v. Graun ausgezogen, der tapfere Officier Kao-
Trotz rasch aus achtbaren Klüften sich mit der betrahlungsigen Caroline — Hipfer verlobt und Fräulein Daverland — Louise ihre überwallenden Empfindungen auf das ehelich-erlaubte Maß zurückgedämpft hatte, folgte diesem dramatischen Grand pas de trois, in welchem Herr Link — Beau sire die ergößlichsten Sprünge machte, ein Grand pas de trois von Frä. Casati, Frä. Reppier, Herrn Dali und den Damen des Ballets, der uns nach diesen psychologischen Abenteuerlichkeiten ganz angenehm zerstreute.
Hieraus kam ein freundlich aufgenommenes Puppenspiel in einem Act von G. Reule, „Mit Vorsicht“, ein harmloser Späß. Eine etwas kokette Wittwe, Frau Medicinalrath Engler, glaubt, daß die Liebeserklärung eines jungen

Zur Nachricht.

Die Einlösung der am 31. März, bez. Termin Ostern dieses Jahres fällig werdenden **Coupons und Capitalseine von Königl. Sächs. Staatsanleihen** so wie der **Königl. Landrentenbank** erfolgt bei unterzeichneter Casse bereits **vom 17. dieses Monats ab** in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr.
Leipzig, am 6. März 1873.

Bekanntmachung.

Auf der zu erbauenden Nordbrücke in der verlängerten Nordstraße soll ein **gusseisernes Geländer** aufgestellt und diese Arbeit an einen Unternehmer vergeben werden.
Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen in der Rathsbauamt einzusehen, wo auch Anschlagformulare gegen Erstattung der Copialien zu erhalten sind. Die mit Preisen und Namensunterschrift versehenen Offerten sind unter der Aufschrift „Gusseisernes Geländer der Nordbrücke“ bis **17. März d. J. Abends 6 Uhr** versiegelt im Rathsbauamt abzugeben.
Leipzig, den 27. Februar 1873.
Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Zu den dießjährigen städtischen Schleusenbauten werden noch 110,000 Stück Blöcksteine dritter Classe gebraucht, welche an einen oder mehrere Lieferanten vergeben werden sollen. Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, die auf dem Rathsbauamt ausliegenden Ziegsproben und Bedingungen einzusehen und bis **den 18. d. M. Abends 6 Uhr** ihre Gebote versiegelt und mit der Aufschrift „Ziegellieferung“ versehen dafselbst abzugeben.
Leipzig, den 4. März 1873.
Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Es soll längs des Ufers der alten Elster von der hohen Brücke bis an die Fregestraße eine 362 Meter lange Barriere von Eichenholz hergestellt und diese Arbeit in Accord vergeben werden. Wir fordern alle Diejenigen, welche sich bei dieser Submission betheiligen wollen, auf, Zeichnungen und Bedingungen auf unserem Bauamt einzusehen und bis **spätestens den 17. März Abends 6 Uhr** ihre Forderung dafselbst versiegelt und mit der Aufschrift „Barriere“ versehen abzugeben.
Leipzig, den 5. März 1873.
Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Maler- und Anstreicher-Arbeiten für die **Real- und III. Bezirksschule** sowie für die **gemeinschaftliche Turnhalle** sollen in Submission vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden aufgefordert die betreffenden Anschlagformulare in der Bauexpedition am Flossplatz, gegen Erlegung der Copialgebühren, in Empfang zu nehmen und mit ihren Preisen versehen bis **16. März d. J. Abends 6 Uhr** versiegelt und mit der Aufschrift: „Malerarbeiten für Real- und III. Bezirksschule“ versehen auf dem Rathsbauamt abzugeben.
Leipzig, am 6. März 1873.
Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Auf der Stammenanlage der dießigen Stadtwaasserkunst bei Connewitz sollen zur Erweiterung derselben zwei neue gusseiserne Brunnen eingeseht, sowie deren Verbindungs-Röhrencontracte mit den beiden Sammelcanälen hergestellt werden, und es sind die hierzu erforderlichen Erd-, Zimmer- und Maurerarbeiten an einen Unternehmer in Accord zu vergeben.
Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Zeichnungen und Bedingungen hierüber im Bureau der Stadtwaasserkunst (Rathshaus 2 Treppen) einzusehen und ihre Preisforderungen bis **zum 10. März Abends 6 Uhr** mit der Aufschrift „Brunnenanlage“ versehen dafselbst versiegelt einzureichen.
Leipzig, den 27. Februar 1873.
Die Deputation des Rathes zur Waasserkunst.

Holz-Auction.

Montag, den 10. März d. J. sollen von **Vormittags 9 Uhr** an im **Grasdorfer Forst-Revier** auf dem dießjährigen **Schlage im sogenannten Schanz**
11 eichene Kuchelbäume von besonderer Stärke und Länge,
36 birchene Kuchelbäume,
4 Meter eichene Kuchelbäume,
30 - Brennweite und
ca. 80 Wurzelhaufen
unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.
Auflommenpunkt: Auf dem Schlage im Schanz.
Leipzig, am 27. Februar 1873.
Des Rathes Forst-Deputation.

einandergebracht werden; was die Teufel nicht ausrichten können, bewirkt eine alte Hexe, sie giebt der etwas eifersüchtigen Ehefrau den Rath, dem schlummernden Gatten mit dem Rasirmesser über den Hals zu fahren. Dies symptomatische Mittel dreimal soll seine Treue sichern; ihm aber rath sie, sich schlafend zu stellen, er werde dann sehen, wie seine Frau ihm den Hals abschneiden wolle. Dies Experiment erleben wir schauernd; der gute Teufel verrath dem Gatten nachher die schändliche Intrigue und dreht zuletzt der Hexe im Höllefeuer den Hals um.
Diese sehr handgreifliche Komödie ist in ihrer Kindlichkeit nicht für ein modernes Publicum berechnet; Hans Sachs hat gewiß seine Vorgänge, doch diese gehören der Literaturgeschichte an — wozu diese Curiositäten aus die Bühne bringen?
Herr Link als guter dummer Teufel Beizeub, Herr Engelhardt als Satanus, Herr Teller als Lucifer, zeigten uns, wie verschiedenartig die höllischen Heerschaaren beschaffen sind. Fulminaria (Frä. Hüttner) mit ihrem erschütternden Tricots vertrat das ewig Weibliche neben dem flotten weiblichen Naturwunder der Hölle; der Bauer und die andere Bäuerin wurden von Herrn Kelling und Fräulein Kaeber mit vorgeschickter psychologischer Wissenschaft, die Normalhexe aber wurde von Fräul. Doed mit hübscher